



Volkswirtschaftsdepartement
des Kantons Schwyz
z.H. Herrn Kurt Zibung
Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1180
6431 Schwyz

Schwyz, 5. April 2007

VERNEHMLASSUNG ZUR REGELUNG DES PFANDLEIHGEWERBES (TEILREVISION EGZZGB)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Handels- und Industrievereins des Kantons Schwyz bedanke ich mich, dass unserem Verein die Gelegenheit gegeben wurde zur Regelung des Pfandleihgewerbes im Kantons Schwyz (Teilrevision EGZZGB) Stellung zu nehmen.

Nach § 78b Abs. 2 EGZZGB soll die Betreibung des Pfandleihgewerbes den öffentlichen Anstalten des Kantons oder der Gemeinden sowie gemeinnützigen Unternehmen vorbehalten werden. Dies aus sozialpolitischen Interessen, namentlich zum Schutz des Schuldners vor Täuschung und wucherischer Ausbeutung. Dieses Argument überzeugt nicht, da die Leitplanken, innerhalb welcher sich eine Pfandleihanstalt zu bewegen hat, eng abgesteckt sind. So ist ein Höchstjahreszinssatz von 12 Prozent vorgeschrieben und klar festgehalten, dass dem Verpfänder (Darlehensnehmer) die Kosten der Aufbewahrung und Versicherung der Pfandgegenstände auferlegt werden dürfen, was diesem beim Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht werden muss (§ 78d und 78e EGZZGB). Zudem ist in § 78e EGZZGB eine enorm strenge Aufsichtsregelung über die Betreiber des Pfandleihgewerbes vorgesehen. Darin wird festgehalten, dass der Pfandleiher dem zuständigen Departement auf Ersuchen hin Auskunft über die bewilligungspflichtige Tätigkeit zu erteilen hat, sowie Einsicht in alle Dokumente und Zugang zu den Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren hat. Die aus der Ausübung der Aufsicht entstehenden Kosten hat sodann der Bewilligungsinhaber zu tragen.

Es kann also festgestellt werden, dass dem Schutz des Schuldners vor wucherischer Ausbeutung bereits mit § 78d EGZZGB genüge getan wird, indem ein Höchstjahreszinssatz von 12 Prozent

vorgeschrieben wird. Sollte der Höchstzinssatz von 12 Prozent nach der Meinung des Regierungsrates bereits Wucher bedeuten, so wäre nicht einzusehen, weshalb dieser nicht bereits vor Erlass der neuen Bestimmungen gesenkt wird oder dieser mutmassliche Wucherzins nur den öffentlichen Anstalten vorbehalten sein sollte. Das Argument resp. die Fehlmeinung, dass Wucher nur von Privaten ausgeübt werden kann, überzeugt ebenfalls nicht, da sich diese, wie die zum Betrieb im vorliegenden Entwurf vorgesehenen öffentlichen Anstalten des Kantons oder der Gemeinden sowie gemeinnützigen Unternehmen, ebenfalls an die gesetzlichen Vorschriften des EGzZGB zu halten hätten.

Weiter soll der Schuldner vor Täuschungen geschützt werden, weswegen nur die öffentlichen Anstalten des Kantons oder der Gemeinden sowie gemeinnützige Unternehmen zum Betrieb von Pfandleihanstalten zuzulassen sind.

Beim Pfandleihvertrag handelt es sich grundsätzlich um einen sehr einfachen, leichtverständlichen Vertrag, dies im Gegensatz beispielsweise zu einem Leasingvertrag. Es wird im Pfandleihvertrag festgehalten, welchen Geldbetrag der Verpfänder für sein Pfand erhält, welchen Zins er jährlich dafür zu leisten und allenfalls, welche Gebühren er zusätzlich zu tragen hat. Sodann wird geregelt, dass der Verpfänder den Pfandgegenstand gegen Bezahlung der vorab genannten Beträge zurückerhält, und dass der Pfandgegenstand im Falle der Nichtrückzahlung amtlich verkauft wird. Dem Bürger nicht zuzumuten einen solchen Vertrag mit einem von ihm frei wählbaren Vertragspartner abschliessen zu können, käme einer Entmündigung des Bürgers gleich und ist mit Sicht darauf, dass ein normaler Faustpfandvertrag mit jedermann formlos und ohne Vorschrift über einen Jahreshöchstzinssatz abgeschlossen werden kann, weder nachvollzieh- noch haltbar.

Weiter ist ein allfälliges Argument, dass mit privater Betreuung einer Pfandleihanstalt die Hehlerei und Geldwäscherei ermöglicht bzw. erleichtert wird, mit Blick auf die strengen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und mit Blick darauf, dass sie sich im Gegensatz zu Banken, welche ihrerseits berechtigt sind Grundpfandverträge abzuschliessen, nicht dem Bankgeheimnis unterstehen und somit einfacher zu kontrollieren sind, nicht zu hören. Wollte man der Hehlerei entgegenreten, so wären zudem sämtliche Secondhand-Shops unter behördliche Aufsicht nach § 78g EGzZGB zu stellen.

Aus all diesen Gründen ist eine Einschränkung der in Art. 27 BV statuierten Wirtschaftsfreiheit nicht angezeigt, womit auch private Unternehmen eine Bewilligung zum Betrieb einer Pfandleihanstalt erhalten können müssen, weshalb § 78b Abs. 2 EGzZGB ersatzlos zu streichen ist.

Abschliessend sei zudem noch festgehalten, dass § 78f Abs. 4 EGzZGB, wonach der Pfandleiher das Eigentum am Pfandgegenstand nach erfolgloser öffentlicher Versteigerung zu Eigentum beanspruchen kann (sog. Verfallklausel), unseres Erachtens bundesrechtswidrig ist und nicht ins EGzZGB aufgenommen werden darf (Honsell; Vogt; Geiser; Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, RN 1 zu Art. 894 ZGB).

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie uns die Gelegenheit zur Einreichung einer Vernehmlassung gegeben haben. Wir ersuchen Sie höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen
Für den H + I Kt. Schwyz

Roman Weber, Geschäftsführer